



Recht direkt Senden Sie Ihre rechtlichen Fragen an unsere Expertin Annina Meyer-Vögeli

Auch ein geschenktes Haus kann teuer sein

Aus der SN-Leserschaft wird die Frage gestellt, ob der Staat auf die Kinder zurückgreifen kann, wenn Eltern ihr Haus bereits «mit warmen Händen» – also als Schenkung zu Lebzeiten – übertragen haben und später pflegebedürftig werden. Und weiter: Gibt es eine zeitliche Grenze, nach der solche Folgen nicht mehr drohen?

Die Frage beschäftigt viele Familien. Gerade ältere Menschen möchten ihr Eigenheim frühzeitig an die nächste Generation weitergeben – oft in der Hoffnung, später alles geregelt zu haben. Doch neben den erbrechtlichen Fragen geraten dabei oft noch zwei weitere rechtliche Themen in den Hinter-

grund. Wenn Pflegekosten später nicht mehr aus eigenen Mitteln bezahlt werden können, prüfen die Behörden genau, ob zuvor Vermögen verschenkt wurde. Wer beispielsweise sein Haus unentgeltlich oder deutlich unter Wert an die Kinder überträgt, muss sich diesen Vermögensverzicht grundsätzlich weiterhin anrechnen lassen – selbst wenn die Übertragung viele Jahre zurückliegt. Eine Verjährung gibt es hier nicht. Der angerechnete Betrag reduziert sich lediglich jedes Jahr um 10'000 Franken.

Nicht immer führt eine Hausüberschreibung aber automatisch zu einer Kürzung der Ergänzungsleistungen. In ge-

wissen Fällen lässt sich dies vermeiden – etwa wenn sich die Eltern bei der Übertragung einen genügend grossen Gegenwert vorbehalten, beispielsweise in Form eines Wohnrechts mit entsprechendem wirtschaftlichem Wert. Das zweite wichtige Thema betrifft die sogenannte Verwandtenunterstützungspflicht. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch verpflichtet Kinder unter bestimmten Umständen dazu, ihre bedürftigen Eltern finanziell zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Kinder selbst in «günstigen Verhältnissen» leben.

Diese Schwelle liegt höher, als viele vermuten. In günstigen Verhältnissen lebt nur, wer auf-



Annina Meyer-Vögeli

Dr. iur. Rechtsanwältin Annina Meyer-Vögeli ist Schaffhauserin «durch und durch» und auf Vermögens- und Erbrecht spezialisiert. Sie führt in Schaffhausen eine eigene Kanzlei.

grund seiner finanziellen Gesamtsituation – berücksichtigt werden Einkommen und Vermögen – ein wohlhabendes Leben führen kann. Dies ist gemäss SKOS-Richtlinien beispielsweise bei einem kinderlosen Ehepaar erst dann der Fall, wenn nach Abzug einer grosszügigen Bedarfspauschale von 15'000 Franken pro Monat überhaupt noch ein Überschuss verbleibt. Und selbst davon kann höchstens die Hälfte als Unterstützungsbeitrag verlangt werden.

Wichtig ist aber: Eine zeitliche Grenze gibt es nicht. Die Unterstützungsspflicht kann grundsätzlich auch viele Jahre nach einer Hausüberschreibung noch relevant werden.

Fazit: Eine Hausüberschreibung zu Lebzeiten kann sinnvoll sein. Sie kann aber finanzielle Konsequenzen haben – für die Eltern und die Kinder. Wer frühzeitig plant, sollte deshalb nicht nur an Steuern und Erbfragen denken, sondern auch an mögliche Pflegekosten, Ergänzungsleistungen und langfristige Folgen innerhalb der Familie.

Zur Person

Meyer-Vögeli hat in Zürich Jura studiert, in ihrer Doktorarbeit widmete sie sich dem Schweizer Erbrecht. Nach ihrem Abschluss war sie als Rechtsanwältin in Zürich tätig, im Frühling 2025 hat sie sich selbständig gemacht. Fragen, die anonymisiert von Annina Meyer-Vögeli in den SN oder online beantwortet werden können, sind zu richten an: recht@shn.ch.